

## PARTEITAG

### § 17

1. Parteitage finden nach Bedarf, in der Regel jährlich, statt. Die Zahl der Delegierten bestimmt der Parteivorstand bei der Einberufung.

2. Jeder Landes-(Provinzial-)Verband entsendet die seiner Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Delegierten (§ 22 Abs. 9). Die danach dem Landes-(Provinzial-)Verband zustehende Zahl von Delegierten wird ihm mit der Einberufung mitgeteilt.

3. Die Delegierten werden von den Landes-(Provinzial-)Konferenzen gewählt.

4. Der Parteitag muß unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten durch den Parteivorstand einberufen werden.

5. Der Parteitag bestimmt die Richtlinien der Politik der Partei. Er beschließt über die Vorschläge des Parteivorstandes und die Anträge der Ortsgruppen, der Kreise, der Bezirke, der Landes-(Provinzial-)Verbände, der Delegierten.

6. Der Parteitag wählt die zwei Parteivorsitzenden mit gleichen Rechten und die anderen Mitglieder des Parteivorstandes sowie die Revisionskommission.

7. Der Parteivorstand erstattet dem Parteitag einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichtet die Revisionskommission über ihre Tätigkeit. Der Parteitag beschließt über die Abnahme dieser Berichte. Er beschließt ferner über Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte.

## PARTEIVORSTAND

### § 18

Die Partei wird von dem Parteivorstand geleitet. Er besteht aus achtzig Mitgliedern. Dem Parteivorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.